№ 12.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 21. März 1857.

(Den Ausbruch der Rinderpest in Fürstenau Kreis Neumarkt betr.) Durch den Eintrieb einer Heerde podolischen Steppen-Viehes von acht Häuptern, welche am 8. d. M. auf dem Viehmarkte zu Biala in Galizien erkauft wurde, ist auf dem Dominialhofe in Fürstenau, Kreis Neumarkt die Rinderpest ausgebrochen und die ganze Heerde bereits als ein Opfer der Seuche gefallen.

Der Ort Fürstenau ist sofort polizeilich gesperrt und wird, zur strengeren Durchführung dieser Maaßregel, morgen ein Militairkommando dahin abgehen, so daß der Weiterverbreitung der Seuche hoffentlich vorgebeugt werden wird.

Dessen ungeachtet muß ich den Viehbesitzern und Ortsbehörden die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf das eigene Rindvieh, als auch auf das durchtreibende fremde Vieh dringend empfehlen, zumal die Eingangs erwähnte Heerde durch den Breslauer Kreis getrieben worden ist, und der Versicherung nach, in den Gastställen in Rothsürben und Kl. Tinz gestanden haben soll.

Insbesondere ist die Amtsbl.-Verordnung vom 10. Juni v. J. S. 163 genau zu beachten, und jeglicher Verkehr mit kranken Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen, zu vermeiden. Zu diesem Zweck bestimme ich auf Grund der §§ 26 und 27 des Patents vom 2. April 1803 (Amtsbl. pro 1813 S. 545), daß in den 3 Meilen von Fürstenau belegenen Theilen des hiesigen Kreises jeder Viehhandel und jeder Handel mit Rauhfutter, Fellen und sonstigen giftfangenden Sachen aufhört, und in demselben Bezirk alle Hunde angelegt werden.

Außerdem verordne ich, daß die durch die Kreisbl.-Verord. vom 25. Juni v. J. S. 123 vorgeschriebenen Vieh-Revisionen sofort wieder ins Leben treten, und erwarte von jedem verdächtigen Erkrankungsfalle unter dem Rindvieh sofortige Anzeige.

Breslau den 19. März 1857.

(Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.) Die Feldmäuse nehmen schon wieder so überhand, daß ich deren Vertilgung nicht dringend genug empfehlen kann. Soll aber ein günstiges Resultat erzielt werden, so ist vereintes Handeln nothwendig, denn was kann es nützen, wenn ein fleißiger sorgsamer Landwirth Alles aufbietet die Feldmäuse zu vertilgen und seine Nachbaren die Hände in den Schooß legen?

Die Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte haben daher die sämmtlichen Grundbesitzer jedes Orts zu gemeinsamen Handeln anzuhalten und so einen allgemeinen Vertilzungsplan gegen die Feldmäuse zu organisiren. Breslau den 18. März 1857.

(Die Liquidationen der Militair-Waisen Pflegegelder) pro II. Quartal a. c. sind mir von den Dorfgerichten Boguslawitz, Gabitz, Neudorf Comm., Romberg und Schalkau bis zum 1. April a. c. einzureichen.

(Die Erziehungs-Berichte über die oberschlesischen Typhus-Waisen pro I. Quartal a. c.) wollen mir die Herren katholischen Pfarrer zu Neukirch, Gnichwitz, Wirrwitz und Wangern bis zum 1. April c. gefälligst einreichen.

(Das Polizei-Gefängnißwesen betreffend.) Im Verfolg meiner Aufforderung vom 24. v. M. (Kreisblatt Nr. 9 S. 39) bringe ich den Orts-Polizei-Behörden Dürrjentsch, Goldschmieden, Peltschütz, Pilsnitz, Schlanz mit Haberstroh, Kreiselwitz, Wilhelmsthal und Kl. Sirding, Gr. und Kl. Schottgau, Schottwitz, Siebischau und Zweibrot mit Blankenau. Die Einreichung der rückständigen Berichtserstattung über die Beschaffung eines geeigneten Polizei-Gefängniß-Lokals in Erinnerung.

Breslau den 17. März 1857.

(Verhalten beim Vorkommen des Typhus, Blattern 2c.) Wenn wir auch keinen Zweifel hegen, daß an den Orten, von welchen uns die Nachricht über den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, z. B. Typhus, Blattern, 2c. zugegangen, die Desinfectionen möglichst nach Vorschrift mögen vorgenommen worden seien, wie es die Berichte der Ortspolizei und Ortsgemeinde angeben, so ist doch die Desinfection ein so wichtiger Gegenstand der Medizinalpolizei, daß wir nicht umhin können von Neuem auf die sorgsame Durchführung und gewissenhafte Vornahme derselben zu dringen.

Wir ordnen daher beim Ausbruche einer der vorgenannten ansteckenden Krankheiten folgendes an:

1) Sobald Jemand an einem Orte am Typhus oder an Blattern erkrankt, ist sogleich ein in der Nähe wohnender Arzt zu dem Kranken zu holen und dieser hat, außer der Verordnung der Medicamente auch darauf zu dringen, daß von nun ab Desinfectionen in solch einem Hause vorgenommen werde.

2) Sind an einem Orte, besonders aber auf Dominialgehöften, mehrere Kranke vorhanden, so sind die Kranken möglichst in einem Zimmer, das von der Umgebung der Gesunden entfernt liegt, unterzubringen. Diesen Kranken ist ein besonderer Wärter, der mit den Gesunden in gar keine Berührung kommen darf, beizugeben und diesem Wärter ertheilt der Arzt nähere Anweisung wie er dem Kranken die Medikamente zu verabreichen und die benöthigten nur wenige Silbergroschen kostende Desinfectionen zu besorgen habe.

3) Sobald an einem Orte Typhus oder Blattern zum Vorschein kommen, ist dies der Orts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen, die sofort ein solches Haus oder Gehöfte mit einem Anschlage versieht: „Hier sind Blattern" oder: „Hier ist der Typhus" um durch diesen Anschlag Jedermann zu warnen solch ein Haus zu betreten.

4) Von diesem Tage ab werden in dem Hausflure ununterbrochen Chlorräucherungen, Aufgießungen von Salpetersäure auf Chlorkalk der in Gefäßen enthalten ist, und in dem Zimmer, wo der Kranke sich befindet, bloße Aufstellungen von Chlorkalk in flachen Tellern oder kleinen Schüsseln vorgenommen um durch diese Chlorverdampfung die Ausdünstungen des Kranken unschädlich zu machen.

5) Ist der Kranke wieder hergestellt, oder in solch einem Hause ein Kranker gestorben, so muß nicht bloß das Zimmer, wo der Kranke gelegen, sondern auch das ganze Gebäude, die Kleidungsstücke und die Betten gründlich und zu wiederholtenmalen mit Chlordämpfen durchräuchert werden um jeden Krankheitsstoff der etwa durch den Genesenen, die Angehörigen, die Kleidungsstücke oder Betten nach Außenhin verschleppt werden könnte, zu vernichten.

6) Besuche solcher Kranken, mögen sie von Einheimischen oder auswärtigen Verwandten 2c. vorgenommen werden, sind gänzlich unzulässig, weil eben dadurch die Krankheit am meisten verschleppt wird. Denn es ist erwiesen, daß, wenn auch der Besuchende selbst nicht von dieser Krankheit angesteckt wird, er dennoch im Stande ist andere mit dieser Krankheit anzustecken.

7) Ist Jemand an solch einer Krankheit gestorben, so muß von denen, die bei dem Kranken waren, die Leiche nach 10—18 Stunden aus der Umgebung der Gesunden entfernt und in ein besonderes luftiges Gemach untergebracht werden. Hier ist die Leiche, wenn sich sichere Zeichen des erfolgten Todes einstellen, von denselben, die den Kranken gepflegt, in den Sarg zu legen und dieser fest zu schließen.

8) Besichtigung solcher Leichen von solchen, die bei Lebzeiten mit dem Verstorbenen in keiner Berührung standen, muß streng untersagt werden.

9) Die Beerdigung, die nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorgenommen wird, muß so geschehen, daß erst 50 Schritte hinter der Leiche, der Leichenzug folgen darf. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Breslau den 18. März 1857.

Der Kgl. Landrath v. Ende. Der Kgl. Kreisphysikus Dr. Klose.

(**Die Vieh-Assekuranz-Beiträge**) von den Gemeinden Gr. Bresa, Cawallen, Domslau, Herrmannsdorf Comm. und Strachwitz und den Dominien Kottwitz und Pirscham sind noch im Rückstande. Ich gewärtige deren schleunige Einzahlung, damit ich nicht genöthigt werde, den Exekutor abzusenden.

Breslau den 19. März 1857.

Dem unterzeichneten Amte stehen seit längerer Zeit noch die demselben für Anfertigung erneuerter Schul-Gehalts-Repartitionen nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 ausgesetzten Gebühren von je 1 Thlr. zu, und zwar aus folgenden Ortschaften:

Wüstendorf 2 Thlr., Wiltschau 2 Thlr., Gr. Mochbern 1 Thlr., Bogenau 1 Thlr., Domslau 1 Thlr., Gniechwitz 3 Thlr., Masselwitz 2 Thlr., Rothsürben 2 Thlr. Stabelwitz 1 Thlr., Zindel 1 Thlr. Summa 16 Thlr.

Das Königl. Landraths-Amt ersuchen wir ganz ergebenst, die Orts-Gerichte zur Einsendung der resp. Beträge bald gefälligst anweisen zu wollen.

Breslau den 17. März 1857. Königl. Kreis-Steuer-Amt.

Vorstehende Gemeinden werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Beträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an das Königl. Kreis-Steueramt abzuführen.

Breslau den 19. März 1857.

(**Ein herrenloser kieferner Pfahl**) 14 Fuß lang 11 Zoll stark und zugespitzt wurde in der Woche vor Weihnachten v. J. in der Oder bei Masselwitz aufgefangen, welchen der rechtmäßige Besitzer von dem Ortsgericht Gr. Masselwitz zurückempfangen kann.

Breslau den 19. März 1857.

(**Personal-Chronik.**) Von dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte ist dem Pfarrer Grundey zu Malkwitz die interimistische Verwaltung des Archipresbyterats St. Nicolai, und die Schulen-Inspection des Breslauer Land-Kreises übertragen worden.

Breslau den 16. März 1857.

(**Aufenthalts-Ermittelungen.**) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Tagelöhner Johann Franz Hippauf aus Malkwitz.
2. Der Brunnenmachergehilfe Franz Franzke welcher sich in Neudorf Comm. bei der Stubenwirthin Frau Gründler aufgehalten hat.
3. Die unverehelichte Dorothea Kunert, welche 1855 in Steine und Jäschwitz Kreis Nimptsch in Diensten gestanden und im Januar 1856 sich aus letztem Orte entfernt hat.
4. Der Knecht Karl Wilhelm Schubert aus Romberg, welcher im vorigen Jahre in Keulendorf gedient hat.
5. Der Tagearbeiter Karl Förster.

Breslau den 18. März 1857. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

(**Cultur der Rauhkarde.**) Zur Herstellung einer bessern und umfangreichern Kardencultur hat der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien wiederum ein Quantum Kardensaamen aus Frankreich kommen lassen, dessen Keimfähigkeit von mir erprobt und als gut befunden worden ist.

Damit die wohlmeinende Absicht erreicht und endlich ein besseres Produkt hergestellt werde, welches den Anforderungen der Appretur entspricht und das Ausländische entbehrlich macht, so empfehle

ich den Saamen zur Beachtung. Dem Einwande bereits gemachter Versuche, daß das Gewächs aus französischem Saamen gezüchtet, schwerer staubet als das gewöhnliche schlesische beinahe verwilderte, kann ich nur insofern beipflichten als dasselbe mehr Zeit zu seiner Entwickelung bedarf, die ihm allemal gegeben wird durch frühere Einpflanzung sorgsam gezogener starker Pflanzen.

Die bessere und sichere Cultur bleibt die in Frankreich allgemein nur übliche sogleich aus Saamen zu Züchten und nicht erst später zu verpflanzen, mit Ueberfrucht im ersten Jahre. Darüber giebt mein Werkchen „praktische Anleitung für die Kardencultur" genaueren Aufschluß. Der Saamen ist durch mich sowie durch die Handlung der Kaufleute Herren Reinhold und Robert Kemper in Breslau Schuhbrücke Nr. 77 à Pfund Avignoner 5 Sgr. und 2 Pf. und Bouener 4 Sgr. und 6 Pf. zu beziehen. Man braucht 3—4 Pfund pro Morgen.

Canth den 13. März 1857. Pohl, Provinzial-Instruktor für Karden- und Krappbau.

(Holzverkauf.) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 5 Stück Fichten-Nutzholz, 2 Schock Lerchen Rundlatten und 1½ Schock Birken Deichselstangen, sowie 81½ Klafter Scheit- 9½ Klafter Knüppel-, 93½ Klafter Stockholz und 184 Schock Reisig verschiedener Holzgattungen aus dem Schutzbezirk Buchwald bei Trebnitz (Einschlag auf dem Bentkauer Schmiedeberg) ist ein Termin auf Freitag den 27. März c. Vormittag 8 Uhr im Gasthof zum preußischen Hause in Trebnitz anberaumt.

Kuhbrück den 15. März 1857. Der Oberförster.

(Arbeiter) können vom 30. d. M. ab dauernden Verdienst bei der beginnenden Fortsetzung der Deich-Normalisirungsbauten im Neumarkter Deichverbande finden. — Meldung auf der Baustelle beim Dammmeister Buksch zu Peiskerwitz bei Auras.

Bschanz den 9. März 1857. Der Deichhauptmann. Heitz.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Franz Möbus'sche Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Kl. Tinz abgeschätzt auf 980 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in dem Bureau II B einzusehenden Taxe, soll Sonnabend,

am 4. April c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 5. März 1857. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Franz Telke'sche Freigärtnerstelle Nr. 6 zu Petersdorf abgeschätzt auf 520 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur II B einzusehenden Taxe, soll Mittwoch

am 15. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau den 19. Februar 1856. Königl. Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(Freiwilliger Verkauf.) Das Franz Telke'sche Ackerstück Nr. 31 Protsch a. W. abgeschätzt auf 417 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der in der Registratur II B einzusehenden Taxe, soll

Mittwoch am 15. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau den 19. Februar 1857. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Steckbriefserledigung.) Der hinter dem Tagearbeiter Gottlieb Willich aus Onerkwitz Kreis Neumarkt unter dem 3. d. M. erlassene Steckbrief (S. 55 des Breslauer Kreisblattes) hat sich erledigt.

Breslau, den 12. März 1857. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Wachler.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.